

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Raths der Stadt Leipzig.

Nº 5.

Sonnabend den 5. Januar.

1861.

Aufforderung.

In Folge des, die Ergänzung und Abänderung der Gewerbe- und Personalsteuer betreffenden Gesetzes vom 23. April 1850 und der Ausführungs-Verordnung vom nämlichen Tage sind zum Behuf der für das laufende Jahr aufzustellenden Gewerbe- und Personalsteuer-Kataster sofort von uns Einwohner-Verzeichnisse zu fertigen. Um nun die letzteren in gehöriger Vollständigkeit liefern zu können, bedürfen wir genauer Verzeichnisse über das Einkommen aller angestellten Beamten, Geistlichen, Kirchen- und Schuldienner, so wie aller eine öffentliche Function bekleidenden Personen.

Es werden daher die sämtlichen hiesigen Königlichen, Universitäts- und anderen Behörden hierdurch veranlaßt, diese Verzeichnisse, in welchen

- 1) die neue Brandkataster-Nummer der Wohnungen,
 - 2) die vollständigen Tauf- und Geschlechtsnamen,
 - 3) das Einkommen, wenn es sicht, nach dem Betrage, wie solches am Schlusse des Jahres 1860 stattgefunden hat oder gegenwärtig stattfindet,
 - 4) die steigenden und fallenden Emolumente dagegen nach dem Betrage, welchen sie im vorigen Jahr zusammen erreicht haben,
- genau aufzuführen, auch
- 5) die darunter befindlichen Ortszulagen und den etwa bewilligten Dienstaufwand bemerklich zu machen,

in der Stadt-Steuer-Ginnahme allhier spätestens bis zum 15. des jetzigen Monats abgeben zu lassen.

Spätere Eingaben können bei der diesjährigen Katastration nicht berücksichtigt werden und die betreffenden Behörden haben daher die durch die verspätigte Einreichung derselben herbeigeführten Unrichtigkeiten im Kataster zu vertreten.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Bekanntmachung.

Montag den 7. Januar sollen auf dem diesjährigen Gehau des Burgauer Reviers unweit der Försterwohnung von früh 9 Uhr ab an Nutzstücken: 44 eichene, 2 Ahorn-, 30 buchene, 7 rüsterne, 26 erlene, 6 lindene, — auch 4½ Mugglastrern; — ingleichen von 1 Uhr Nachmittags an Scheitlastrern: 35½ buchene, 148½ eichene, 10 rüsterne, 19½ erlene, 10 aspene und 5 lindene — gegen entsprechende Anzahlung und unter den übrigens im Termine bekannt zu machenden Bedingungen an die Meistbietenden verkauft werden.

Leipzig, am 4. Januar 1861.

Des Raths Forstdéputation.

Zur richtigen Beurtheilung der k. Ostern bevorstehenden Erweiterung der städtischen Realschule.

Durch die unterm 2. Juli d. J. in der Form eines „Regulativs“ ergangene gesetzliche Bestimmung des königl. Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts ist für die Realschulen im Königreich Sachsen und somit auch für die unsige eine neue, hoffnungsvolle Periode angebrochen; denn durch dieselbe ist den besagten Schulen endlich, nachdem man seit Jahren ihre Wirksamkeit beobachtet und ihr Fortbestehen als ein Bedürfnis, ja als eine Forderung der Zeit erkannt hatte, ihre Stellung im Organismus der öffentlichen Schulen im Königreich Sachsen in höchst zweckmäßiger, den Verhältnissen durchaus entsprechender Weise gesetzlich angewiesen und gewährleistet worden. Es haben demnach laut § 1 des Regulativs, die Realschulen die Aufgabe, gleich den Lehrerenschulen eine höhere allgemeine Ausbildung der männlichen Jugend zu vermitteln. Sie unterscheiden sich aber von jenen dadurch, daß sie für den näheren Dienst des Lebens, also für mehr praktische Zwecke der verschiedenen Berufskarten des höheren Bürgerstandes vorbilben, und diese ihre Aufgabe, nicht wie die Gymnasien vorwiegend durch altklassische Studien und Sprachen, sondern vorzugsweise durch einen gründlichen Unterricht in den neueren Sprachen, in Mathematik und Naturwissenschaften zu erreichen suchen. Wie aber die Gymnasien des Landes — diese altehrwürdigen, nie veraltenden Pflanzstätten aller wahren Lehrerendbildung — als selbst-

ständige, in sich abgeschlossene Unterrichtsanstalten ein notwendiges Mittelglied zwischen den Elementar- resp. Bürgerschulen und der Universität, so bilden hinsicht die Realschulen ein notwendiges und selbstständiges Mittelglied zwischen den Elementarschulen resp. den unteren Classen unserer Bürgerschulen und den höheren Fachschulen oder Akademien, zugleich aber — und dieses wird in dem Regulativ mit vollem Rechte noch besonders hervorgehoben und bei der Durchführung des Lehrplanes berücksichtigt — sollen sie für gewisse technische Zweige des Staatsdienstes, wie z. B. für Post- und Steuerfach, so wie für den unmittelbaren Eintritt in die höhere gewerbliche Thätigkeit als Kaufleute, Fabrikanten, Dekonomen u. dergl. in ausreichendem Maße vorbereiten. Durch diese letztere Bestimmung schließt sich die Realschule eng an die Bedürfnisse des wirklichen bürgerlichen Lebens an und bleibt vor jener Ueberschwänglichkeit bewahrt, durch welche schon so manche Anstalt ihrer Art verklummt ist, indem sie sich ihr Ziel zu hoch stellte, und daher ihre oberen Classen nicht füllen konnte, außer mit einigen wenigen durch eminentes Talent und zugleich durch glückliche äußere Verhältnisse Begünstigten. Mögen andere Staaten andere Ansichten verfolgen, unser Sachsen und namentlich auch unserer Städte können nur solche Realschulen wahren Nutzen bringen, wie sie eben im Allgemeinen von uns charakterisiert wurden, und die demnach das ihnen gesteckte Ziel mit Jünglingen von 16, höchstens 17 Jahren zu erreichen hoffen dürfen. Dieser hierab dürfen sie nicht gehen, höher hinauf aber auch nicht, wenn sie sich nicht isolieren oder mit den Gymnasien auf die Universität hinarbeiten wollen, was doch gewiß nur wenigen ihrer Schüler eifallen wird. Das in unserm Gesetz der richtige Mittel-